

6. Epistolar

Brief des Rates der Stadt Halle an August Hermann Francke.

Francke, August Hermann

Halle (Saale), 15.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Vocherwürdiger und Hochgeladener
Hochgelehrter Herr

A. Ich habe mich an der Tag. sub
A. mit meinem V. d. Custos zu
St. Ulrich dem Ringen Collegio selbst
am 11ten Martij. c. a. hinterbracht und
wie es sich befindet, daß von dem
Oeconomo, so im goldenen Alter wof
ist, das Geld, und das Gold
diesmal nicht mehr zu bekommen
wollen, auch daß die Herren von
Hof und Rittersmann die selben
in und ohne Mühe gelangen, und
sich ihnen mündlich sollicitiren
lassen. Am 11ten Jan. an
dem, und der jüngsten und dem
Rath und Rittersmann
Herrn wegen besagten Ganzen, so
notorie unter der Raths jurisdiction
und der Stadt Ulrichs belegen,
am 15ten Julij 1608. getroyen und
von dem Raths. Brandenburg. Raths
Gerichten am 27. ten ej. m. et a. con

firmirt. Dieser Contract in seinem Klage
von Contentis dahin geht
daß beysehr Ringen zu d. 2. Teil
das beysehr gold als ein onus reale
quartaliter an 2. gl. mit das beysehr
gold an 1. gl. von soligen mit dem
zum guldener d. 2. incorporir
von ganz richtig abgezogen von
dem solte

An dem auch, daß 2. solig beysehr
mit beysehr gold bis anno 1698. rich
tig abgezogen und eo ipso der Con
tract agnosciert worden. Und
dann 3. das ganz. quardigste Pri
vilegium wegen der beysehr sol
ig d. 8. klage disponiert,

daß die Onera realia, so bereit
auch davon guldener beysehr
ferner davon abgetragen von
dem solten,

Insoligen Onus adiuum et reale
auch das beysehr, mit beysehr gold
ist, und allording das von
kayser ganz magnis vor affi
ciert, auch 4. unbillig folgen
wolt, wenn man der Ringen

zu d. Ulrich das Hertz. entziehen, oder
dieses wegen sich mit einem Pacht
quädingen Privilegio, so in praedictum
tertium et Ecclesiam, welche davorhin
nicht gefordert worden, abgemacht
habe, zu verurtheilen. So zwar, dass
nicht, dasselbe noch ist, die
momenta wohl zu zeigen, und die
Verpflichtung ihm, damit solch Pacht
und Ausbeute quartaliter an 3 gl.
willig entzogen, und dem Contractui
in allen gebührend nachgelassen, auch
der Pacht und dem davorhin das
Hertz nicht entzogen werden möge.
Wie wir uns ihm davorhin versagt
halten, also befehlen wir in übrigen
unserer geistlichen Gerichte

Gall
Am 15. April
1699.

Seiner Gnade
Rath Meist. und Rath
Mann der Stadt Gall

Dem hochwürdigem und hochgelahr-
ten Herrn Mag. August Gerharden
Sprenger, Professor Theolog. Publ.,
aus Paderborn zu Grabs. In
Ihren hochwürdigem Herrn.